# Satzung der Gemeinde Alheim über Vorschriften zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI. I, S. 757) und der §§ 52, 86 und 91 HBO vom 28.05.2018 (GVBI. I S.198), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim in ihrer Sitzung am 30.10.2018 folgende Satzung über Art und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich der Ortsteile der Gemeinde Alheim beschlossen:

## §1 Gestaltungsziel

Die Ortskerne und die Durchgangsstraßen der Ortsteile Heinebach, Baumbach, Erdpenhausen, Sterkelshausen, Niedergude, Obergude, Licherode, Hergershausen, Niederellenbach und Oberellenbach der Gemeinde Alheim sind geprägt durch kleinteilige, bauliche Strukturen mit max. 2-geschossigen Gebäuden mit steilen Dachneigungen. Der städtebauliche Charakter der Orte wird einerseits bestimmt durch erhaltenswerte und ortsbildprägende Gebäude wie unter Denkmalschutz stehende Fachwerkhäuser, andererseits durch Wohngebäude, die erst nach dem Krieg entstanden sind. Bedingt durch die Anzahl der Kulturdenkmäler konnte sich über Jahrhunderte der individuelle Charakter der Alheimer Ortsteile entwickeln. Sie prägen das regionale, ländliche Erscheinungsbild und sind somit ein wertvolles Kulturgut der Gemeinde. Bei den direkt angrenzenden Wohngebieten, die an den Durchfahrtsstraßen entstanden sind, wurde ebenfalls darauf geachtet, dass sich die Bebauung in Geschossigkeit und Dachneigung den Strukturen der älteren Ortskerne anpasst.

Zur Erhaltung diese noch intakten Bereiche und insbesondere auch um bei der zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes eine geordnete und einheitliche Entwicklung der dörflichen Strukturen dieser Siedlungsgebiete zu gewährleisten, werden an Werbeanlagen gestalterische Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt. Ziel ist es, dass sich die Werbeanlagen nach Art und Maß in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und nicht umgekehrt das Ortsbild prägen und nachhaltig verändern.

Die Gestaltungsbereiche der Gestaltungssatzung erstrecken sich auf die Ortskerne und befahrenen Bereiche der Durchgangsstraßen. Durch diese Gestaltungssatzung soll erreicht werden, dass bei der Neuanbringung oder Änderung von Werbeanlagen die historisch gewachsenen Ortsteile und die angrenzenden Siedlungsgebiete in ihrer gegenwärtigen Prägung für die Zukunft erhalten werden.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung umfasst als räumlichen Geltungsbereich folgende innerörtliche Teilbereiche der Gemeinde Alheim – vgl. satzungsrechtliche Anlage dieser Satzung:

- Ortsteil Heinebach: Teilbereiche der bebauten Ortslage nach §34 BauGB
- Ortsteil Baumbach: Teilbereiche der bebauten Ortslage nach §34 BauGB
- Ortsteil Erdpenhausen: Teilbereiche der bebauten Ortslage nach §34 BauGB
- Ortsteil Sterkelshausen: Teilbereiche der bebauten Ortslage nach §34 BauGB
- Ortsteil Niedergude: Teilbereiche der bebauten Ortslage nach §34 BauGB
- Ortsteil Obergude: Teilbereiche der bebauten Ortslage nach §34 BauGB
- Ortsteil Licherode: Teilbereiche der bebauten Ortslage nach §34 BauGB
- Ortsteil Hergershausen: Teilbereiche der bebauten Ortslage nach §34 BauGB
- Ortsteil Niederellenbach: Teilbereiche der bebauten Ortslage nach §34 BauGB
- Ortsteil Oberellenbach: Teilbereiche der bebauten Ortslage nach §34 BauGB

# § 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen und Schaukästen in dem unter § 1 genannten Geltungsbereich der Gemeinde Alheim. Sie gilt auch für Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind.
- (2) An den überörtlichen Durchgangsstraßen (Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen) sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von max. 3 m². Die max. Größe der Werbeanlage erhöht sich nicht bei der Kombination von mehreren Werbeanlagen unterschiedlicher Nutzer.
- (3) Werbeanlagen sind Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 HBO.
- (4) Ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 55 Anlage 2 Nr. 10 HBO, insbesondere Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit einer Standdauer von nicht mehr als 21 Tagen.

# § 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes oder des Ortskerngefüges nicht beeinträchtigen.

- (2) Werbeanlagen, die an baulichen Anlagen angebracht werden, dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses bis maximal zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- (3) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen, die Gesamthöhe einer Werbeanlage maximal 0,50 m. Die horizontale Ausdehnung darf nicht länger als 2/3 der Straßenfassade sein.
- (4) Ausleger als Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie ein Lichtraumprofil von 2,50 m über Gehweg und eine max. Tiefe von 1,0 m aufweisen.
- (5) Je Betrieb sind maximal zwei Werbeanlagen, davon höchstens eine vertikale Werbeanlage, zulässig. Ausnahmen können aufgrund der besonderen räumlichen Größe, Lage oder des Zuschnitts eines Betriebes gestattet werden.
- (6) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung (Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig einsehbar sind.
- (7) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (8) In begründeten Einzelfällen kann die Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 73 Abs. 1 HBO bzw. die Gemeinde Alheim gemäß § 73 Abs. 4 HBO von den Vorgaben der Satzung Abweichungen zulassen.

## § 5 Konkrete Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben und Kästen.
- (2) Fenster- oder Schaufensterscheiben dürfen nur bis zu 20 % ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden.
- (3) Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
- (4) Unzulässig sind Spannbänder und Transparente sowie senkrecht/schräg ausgestellte Werbefahnen mit Ausnahme von solchen, die zeitlich begrenzten Veranstaltungen zu dienen bestimmt sind.
- (5) Leuchtende und beleuchtete Werbeanlagen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr innerhalb der bebauten Bereiche nach § 34 BauGB abzuschalten. Dies gilt nicht für Werbeanlagen von Hotels und Gaststätten.

### § 6 Stätte der Leistung

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb zulässig.
- (2) Mit der Werbeanlage soll hauptsächlich auf den Namen und die Art des Betriebs (Eigenwerbung) hingewiesen werden. Produktwerbungen sind nur in untergeordneter Form zulässig. Sie dürfen die Größe der Eigenwerbung nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind Bauschilder und Hinweise auf ausführende Baufirmen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten, wenn sie flächig hierauf angebracht werden.

## § 7 Hinweisschilder, Schaukästen und Schaufenster

- (1) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,3 m² nicht überschreiten. Maximal darf eine Gesamtwerbefläche von 2 m² entstehen.
- (2) Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind jeweils an den Eingängen in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten.
- (3) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe (nur Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen nicht größer als 0,75 m² sein und die Gebäudeflucht lediglich bis max. 0,1 m überschreiten.
- (4) Ausnahmsweise sind die in Abs. 1 benannten Schaukästen im Vorgartenbereich zulässig, wenn sie in die Einfriedung integriert sind.
- (5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (6) Die Schaufensterzone muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und mit dieser hinsichtlich der Form, des Maßstabs, der Gliederung, des Materials und der Farbe abgestimmt sein.

#### § 8 Abweichungen

Von Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, kann gemäß §73 Absatz 1 HBO die Untere Bauaufsichtsbehörde bzw. gemäß § 73 Absatz 4 HBO die Gemeinde Alheim Abweichungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belang mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Von zwingenden Vorschriften dieser Gestaltungssatzung können auf schriftlichen und zu begründenden Antrag bei Vorliegen der in § 63 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung geregelten Voraussetzungen Abweichungen erteilt werden.

Derartige Regelungen können nur in begründeten Einzelfällen, durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim getroffen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung rechtfertigen,

Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten

Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 HBO vereinbar ist. Eine offenbar nicht beabsichtigte Härte

liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise dem Zweck einer Anforderung in diesem Gesetz

oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nachweislich entsprochen wird.

§ 9 Zwangsgeld, Ersatzvornahme

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann im Rahmen dieser Satzung die nach pflichtgemäßem

Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser

Satzung sicherzustellen. Auf die Vorschriften des § 74 ff des Hessischen

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 GVBl. I S.

574 (Zwangsgeld, Ersatzvornahme etc.) wird hingewiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR gemäß § 86

Abs. 3 HBO geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Diese Satzung findet auf bauliche Anlagen und Werbeanlagen, die bereits genehmigt sind.

keine Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alheim, den 30.10.2018

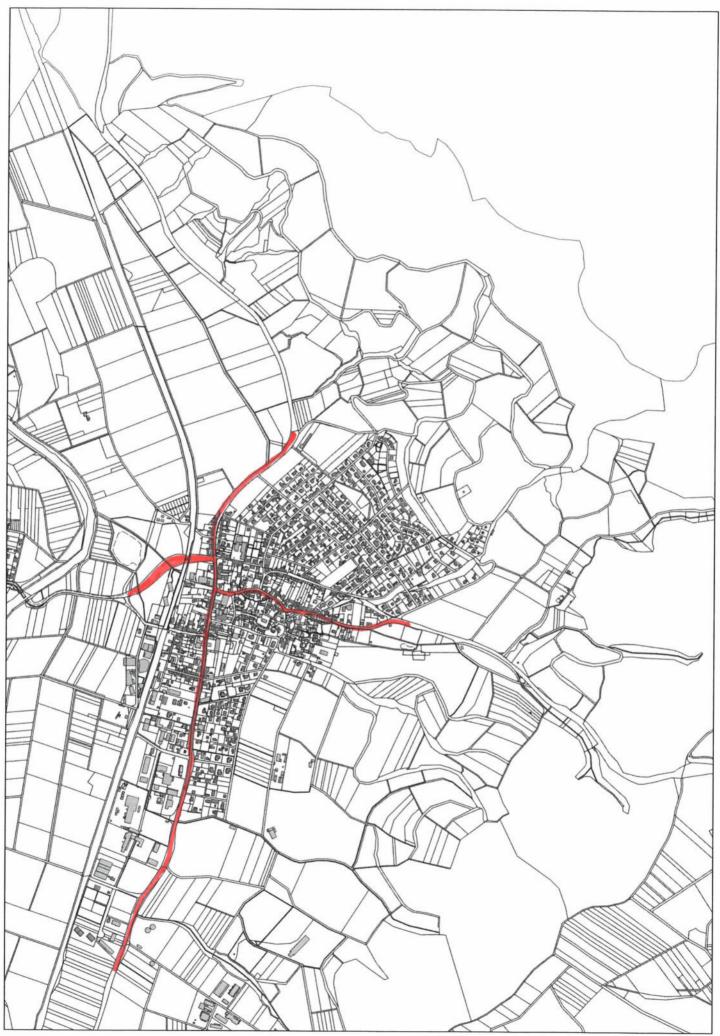
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim

Georg Lüdtke

Bürgermeister

Gemeinde Alheim

Anlagen: Räumlicher Geltungsbereich gemäß § 2 der Satzung der Gemeinde Alheim



OT Heinebach





OT Erdpenhausen



OT Sperkels Drausen

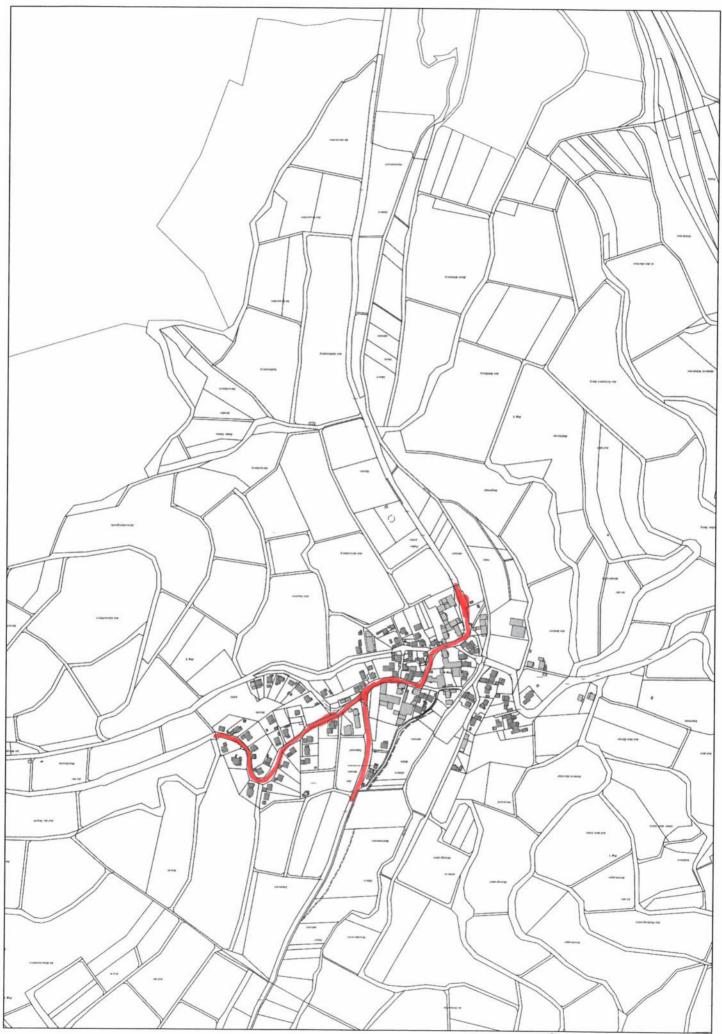


OT Niedergude

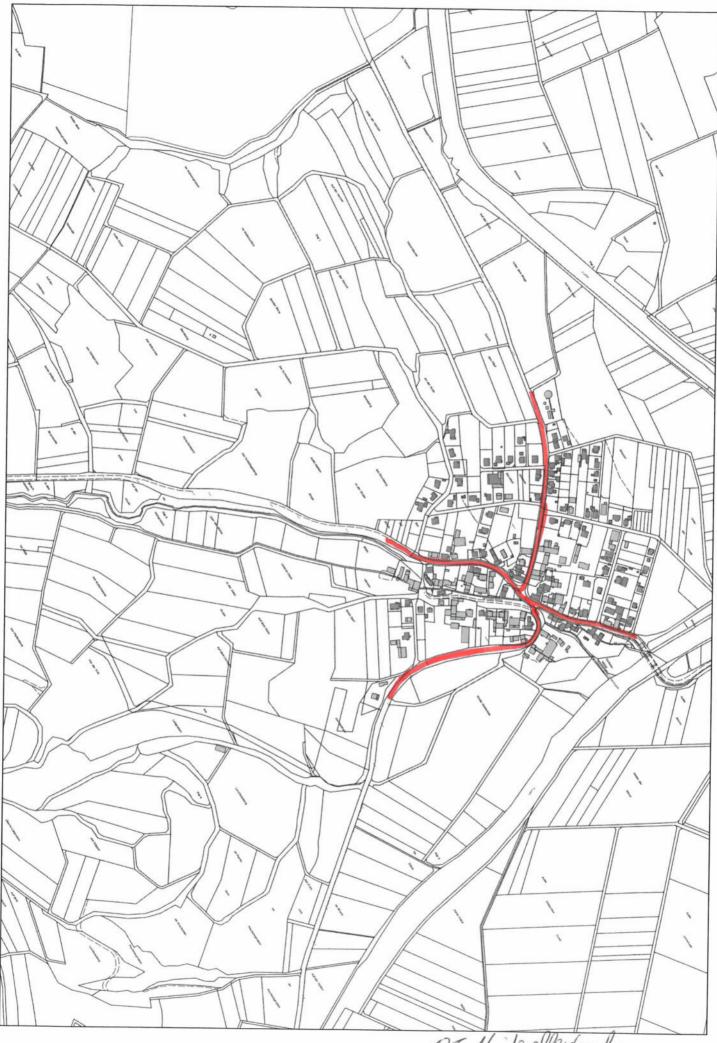


OT Obergude





OT Hergershausen



OT Niederellenbach

